

Stein, Lorenz von

Rechtliches Gutachten über die fortdauernde Giltigkeit der Schleswig-
Holsteinischen Staatspapiere ... nebst Einleitung und Species facti von Dr.
L. H. Simon

Grimma u. Leipzig (1852)

J.publ.g. 922,16

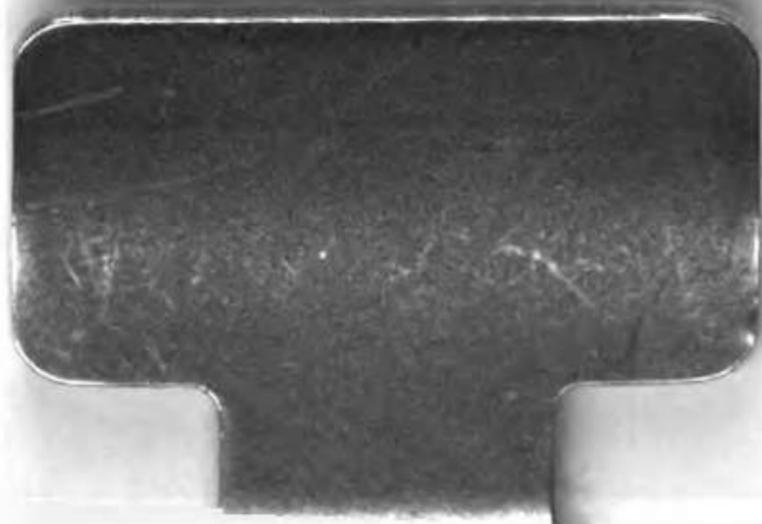
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562971-8

J. publ. G.

922

16

Y. publ. G. 922 (16)



11150-g. 922
(16)

Rechtliches Gutachten
über die fortdauernde Giltigkeit
der

Schleswig-Holsteinischen Staatspapiere

und des Patents vom 7. Juni,

die Aufhebung dieser Giltigkeit betreffend,

von

J. Stein.

Prof. d. Rechte an d. Unvers. zu Kiel,

nebst Einleitung und Species facti

von

Dr. L. S. Simon.

Grimma und Leipzig,
Verlags-Comptoir daselbst.

78B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

Unterm 6. Juni publicirte das dänische Finanzministerium plötzlich zur allgemeinen Bestürzung der, ohnehin hart mitgenommenen und schwer bedrängten Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Annullirung sämtlicher Anleihen, der freiwilligen wie der gezwungenen, die unter der provisorischen und der gemeinsamen Regierung so wie unter der Statthalterschaft der Herzogthümer seiner Zeit contrahirt worden sind, und die Nichtanerkennung der bereits theilweise und noch von der „obersten Civilbehörde“ dafür ausgestellten 4procentigen Obligationen.

Die aus dem dänischen Finanzministerium publicirten Erlasse in Betreff dieser Anleihen sind die folgenden:

Bekanntmachung

für das Herzogthum Holstein,
betreffend die von den insurrectionellen Regierungen ge-
stifteten Anleihen.

Auf den allerunterthänigsten Vortrag des Finanz-
ministeriums im Geheimen Staatsrathe haben Se. Ma-
jestät der König unterm 6. dieses Monats Allerhöchst zu
resolviren geruht:

Wir genehmigen Allergnädigst:

1) daß den während des Aufruhrs in den Herzog-
thümern Schleswig und Holstein von den verschiedenen
unrechtmäßigen Regierungen unter dem Namen von
Staats-Anleihen — freiwilligen oder gezwungenen —
gestifteten Schulden, die Allerhöchste Anerkennung versagt
und damit alle Verbindlichkeit für die Staatscasse abge-
sprochen werde; daß mithin sämtliche in Umlauf be-
findliche, zu dergleichen Anleihen gehörende Verschreibungen
im Verhältniß zur Staatscasse null und nichtig sein sollen;

2) daß jedoch die für contant eingezahlte Dienst-
cautionsgelder ausgestellten Schuldscheine hiervon aus-
genommen werden, und der Betrag dieser Scheine, in-
soweit derselbe bei der Wiederherstellung Unserer König-
lichen Autorität in Holstein als in zinsentragenden Ac-
tiven angebracht von der Staatscasse in Empfang ge-
nommen worden, so weit das Provenü dieser Activen
reicht, nach dem Aufhören der durch die Caution ge-
sicherten Verpflichtung aus der Staatscasse zurückbezahlt

werden könne; daß auch die für in Uebereinstimmung mit den vor 1848 geltenden Regeln zur Verzinsung einbezahlte Capitalien der Brunsbütteler Hafenkasse und etwa anderer öffentlichen Stiftungen und Institute ausgestellten Schuldscheine von der Nichtanerkennung ausgenommen werden;

3) daß die in Uebereinstimmung mit Unseren Allerhöchsten Rescripten vom 4. Februar und 16. März 1851 zur Einlösung der illegalen Cassenscheine zum Betrage von 4,500,000 Mark Cour. ausgestellten Cassenanweisungen, bis die Einlösungen derselben seiner Zeit nach vorgängiger Verhandlung mit den Provinzialständen beschloffen werden möchte, in allen öffentlichen Cassen des Herzogthums Holstein als vollgültige Zahlung angenommen werden sollen.

Vorstehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 7. Juni 1852.

Königliches Finanzministerium.

(L. S.)

W. C. E. S p o n n e c k.

Hasselberg.

Bekanntmachung

für das Herzogthum Schleswig,
betreffend die von den insurrectionellen Regierungen gestifteten Anleihen.

Auf den allerunterthänigsten Vortrag des Finanzministeriums im Geheimen Staatsrath haben Se.

Majestät der König unterm 6. dieses Monats Allerhöchst zu resolviren geruht:

Wir genehmigen Allergnädigst, daß den während des Aufruhrs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von den verschiedenen unrechtmäßigen Regierungen unter dem Namen von Staatsanleihen — freiwilligen oder gezwungenen — gestifteten Schulden die Allerhöchste Anerkennung versagt, und damit alle Verbindlichkeit für die Staatscasse abgesprochen werde, daß mithin sämtliche im Umlauf befindliche zu dergleichen Anleihen gehörende Verschreibungen im Verhältniß zur Staatscasse null und nichtig sein sollen.

Vorstehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 7. Juni 1852.

Königliches Finanzministerium.

(L. S.)

W. G. E. S p o n n e c k.

Hafelberg.

Der Bestand jener Staatsanleihen ist wie folgt:

die Zwangsanleihe von			
1849	Grt.	3,991,368	Mark 11½ Sch.
die Zwangsanleihe von			
1850		3,314,144	= ¾ =
die freiwillige inländische			
Anleihe von 1850 .		29,575	= — =
		<hr/>	
		Lat.	7,335,087 Mark 12¼ Sch.

Transp. 7,335,087 Mark 12 $\frac{1}{4}$ Sch.

die freiwillige ausländische Anleihe von 1850 133,750 = — =

die gezwungene Einkommens- u. Vermögens- Anleihe von 1850 . 4,419,291 = 11 =

Zusammen Ort. 11,888,129 Mark 7 $\frac{1}{4}$ Sch.

Hierzu kommen an zur Verzinsung mehr angenommenen als zurückbezahlten Dienst- Cautionen 74,588 = 8 =

Ferner waren als unverzinsliche Staatsschuld die sogenannten schleswig-holsteinischen Cassenscheine zum Betrage von 5,000,000 = — =

Mit den in den Jahren 1848, 1849 u. 1850 ausgeschriebenen außerordentlichen Kriegssteuern, zum Betrage von circa 8,700,000

Lat. 16,962,712 Mark 15 $\frac{1}{4}$ Sch.

Transp. 16,962,712 Mark 15 $\frac{1}{4}$ Sch.

Mark, war die Zusage verbunden, daß diese Steuern aus der jährlichen Einkommensteuer, soweit diese reicht, oder später als Kriegsschäden, vergütet werden sollten. Unvergütet sind noch circa **6,935,800 Mark.**

Für einen Theil der Kriegsteuer für 1850 endlich hat die Statthalterschaft noch 4procentige Obligationen zum Betrage von . . .
ausgestellt.

861,848 = 1 $\frac{1}{2}$ =

Zusammen Ort. 17,824,566 Mark $\frac{3}{4}$ Sch.

Die dänische Restauration von Schleswig-Holstein ist sonach noch lange nicht am Ende angelangt; aber doch ist sie schon bei dem Eigenthum und bei der Civilisation angekommen.

Die Kieler Universität wird durch Entfernung der Lehrer purifizirt; die in den Jahren 1849 und 1850

gemachten freiwilligen und Zwangsanleihen sind für null und nichtig erklärt, — Maßregeln, die sich an die vorangegangene Behandlung der Offiziere, Geistlichen, Lehrer und Beamten, sowie an das vormärzliche dänische Occupationsverfahren in der Bankangelegenheit folgerichtig anreihen, und als reichte dies Alles noch nicht hin, hat man noch weit werthvollere Papiere in solch „schätzbares Material“ verwandelt. Denn nur als solches ist noch das nachstehende Königl. Schreiben vom 18. Sept. 1846 zu betrachten, das wohl schwerlich mit dem jetzigen Verfahren in Einklang gebracht werden möchte.

„Allerhöchste Bekanntmachung. Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg &c., entbieten allen unsern lieben und getreuen Unterthanen unsere königliche Huld und Gnade. Wir haben uns gefreut, nach Verlauf mehrer Jahre diesen unsern Geburtstag in unsern Herzogthümern, im Kreise treuer Unterthanen zuzubringen. Wir haben den Allerhöchsten angefleht, daß es ein Tag des Friedens und des Segens werde. Zu diesem Zwecke wollen wir als Landesvater vor allen unsern lieben und getreuen Unterthanen, die man nur zu sehr über den wahren Sinn unseres Offenen Briefes vom 8. Juli d. J. irrezuleiten gestrebt hat, hiermit erklären, daß es keineswegs die Absicht hat sein können, durch denselben

die Rechte unserer Herzogthümer oder eines derselben zu kränken; im Gegentheile haben wir dem Herzogthume Schleswig zugesagt, daß es in der bisherigen Verbindung mit dem Herzogthume Holstein bleiben solle, woraus folgt, daß das Herzogthum Holstein auch nicht von dem Herzogthume Schleswig getrennt werden soll. Ebenso wenig haben wir durch vorgedachten unsern Offenen Brief irgend eine Veränderung in den unzweifelhaften und deshalb in demselben gänzlich unerwähnt gelassenen Verhältnissen beabsichtigen können, in welchen unsere Herzogthümer Holstein und Lauenstein, als deutsche Bundesstaaten, zum Deutschen Bunde stehen, und die in dem Offenen Briefe enthaltenen Aeußerungen in Betreff des Herzogthums Holsteins sind mithin nur dahin zu verstehen, daß wir das feste Vertrauen hegen, daß durch die Anerkennung der Unzertrennlichkeit der dänischen Monarchie auch unserm selbstständigen Herzogthum Holstein die beständige Verbindung mit den übrigen unserer Krone untergebenen Landestheilen und seine dadurch bedingte Untheilbarkeit werde gesichert werden. Mit Gottes hülfreichem Beistande wird dies geschehen, und wir bauen darauf, daß unsere lieben und getreuen Unterthanen unsere lediglich auf ihr Wohl gerichteten landesväterlichen Absichten nicht verkennen werden. Nur Vertrauen zum Landesherrn kann dem Lande Ruhe und Frieden sichern, und Gott wird das Band der Eintracht segnen, welches Beide umschlingt. Gegeben auf unserm

Schlosse zu Ploen, den 18. September 1848. Christian R. Moltke.“

Wieviel hat wohl die Regierung des jetzigen Königs von dem Wortlaute dieses Briefes stehen lassen? — Und gegen wen ist zunächst dessen gänzliche Abnegation gerichtet? —

Soll eine Parteischeidung in *conservativ* oder *demokratisch* gemacht werden, so treffen die Maßregeln der dänischen Regierung recht eigentlich nur die *Conservativen*. Es ist ein neuer Schlag, den das deutsche Element, die deutschen Begriffe von Recht und Eigenthum, den die deutsche Bildung wiederum von dänischem Restaurationsübermuth hinzunehmen haben.

Diesem Uebermuth ist durch seine nie gehofften Erfolge — denn während das Dänenthum bloß Schleswig haben, Holstein aber bereitwillig Deutschland überlassen wollte, hat es jetzt wider seinen Willen Holstein auch noch mitnehmen müssen — so der Ramm gewachsen, daß er gar nicht mehr weiß, was er sagt, daß er bei seinen Gewaltmaßregeln gar nicht mehr Bedacht nimmt auf die Worte, die er braucht.

In den dänischen Decreten vom 7. Juni ist von „Wiederherstellung Unserer königlichen Autorität in Holstein“ die Rede. In Holstein hat aber niemals eine königliche, sondern nur eine herzogliche „Autorität“ bestanden.

Die Decrete sprechen ferner von den „während des Aufbruchs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von den verschiedenen unrechtmäßigen Regierungen

unter dem Namen von Staatsanleihen gestifteten Schulden.“ Sie vergessen, daß am 22. October 1848 die gemeinsame Regierung für die Herzogthümer von dem Reichscommissarius Stedmann und einem dänischen Commissarius Reedz eingesetzt wurde, und daß durch den Beschluß des Bundestages vom 12. April 1848, sogar schon die provisorische Regierung in Schleswig-Holstein anerkannt war.

Nach erfolgter Kündigung des Malmöer Waffenstillstandes ward am 26. März 1849 auf Anordnung der damals noch bestehenden deutschen Centralgewalt, durch deren Commissarius die von der Landesversammlung erwählte Statthalterschaft feierlichst installirt, welche von da ab bis zur Beendigung des Krieges fungirte. Die Herzogthümer sind daher niemals ohne eine in staatsrechtlichem Sinne rechtmäßige, von der deutschen Centralgewalt und insbesondere von der preussischen Regierung anerkannte Regierung gewesen.

Will man sagen, es sei dem Könige von Dänemark nicht zu verdenken, daß er nicht Lust habe, Schulden zu verzinsen und zu amortisiren, die seine Unterthanen gemacht haben, um gegen ihn Krieg zu führen?

Als ob es der König von Dänemark oder die dänische Regierung wären, welche die schleswig-holsteinischen Staatsanleihen verzinsten und

tilgten! — Die Bevölkerung der Herzogthümer, dieselben, welche die Schulden contrahirt haben, sind es ja allein, welche die Mittel zur Verzinsung und Tilgung aufbringen müssen.

Oder will man sagen, dem König von Dänemark oder der dänischen Regierung müsse daran gelegen sein, daß nicht ein bedeutender Theil der Steuern ihrer Unterthanen in Schleswig-Holstein, worauf sie zu anderweiter Verwendung in ihrem Interesse Anspruch hätten, zur Tilgung und Verzinsung von solchen Staatsschulden verwendet würde, mit deren Hülfe der Aufstand in den Herzogthümern sich so lange in Unabhängigkeit von der kopenhagenschen Regierung behauptet habe, — wohlverstanden immer unter Genehmigung der deutschen Centralgewalt und unter Gutheißung und Anerkennung europäischer Großmächte? —

Die Herzogthümer sind deutsches Land und haben deutsches Recht. Die Vorstellung aber, daß Regent oder Regierung kraft ihrer Autorität befugt seien, von den Regierten so viel Steuern zu nehmen, als diese füglich Weise irgend tragen können, um sie nach ihrem Belieben zu verwenden, ist nicht deutschen, sondern höchstens türkischen Rechtes.

Oder will man uns etwa sagen, wie wir denn bei dergleichen Maßnahmen hoher Politik im Interesse

des öffentlichen Wohls noch von Recht, von Eigenthum, von rechtmäßig oder unrechtmäßig sprechen könnten? Will man uns sagen, in solchen Fällen müsse eine wieder in Besitz der Autorität getretene Regierung ihre Genugthuung haben, ihre Feinde strafen und sich an ihnen rächen können, ohne etwas Anderes, als die ihrer Macht und Gewalt gesteckten Grenzen zu befragen?

Nun denn — wir sind einmal so thöricht, nicht davon lassen zu können, wenigstens das Bewußtsein von Recht und Unrecht aufrecht halten zu wollen. Wir unterscheiden dabei nicht, ob das Unrecht, ob die von der factischen augenblicklichen Gewalt geübte Rache Demokraten oder Conservative treffe; wir wollen Recht für Jeden, wir wollen, daß Niemand Unrecht und Gewalt zu leiden habe. Und gerade bei solchen Akten, wie die Maßregeln der dänischen Regierung oder Louis Napoleons u. a. sind, kommt es zu Tage, daß den schlimmsten Angriffen und den drohendsten Gefahren gegenüber, die Conservative auf die Solidarität mit der Demokratie angewiesen sind; daß ohne solche keine Aufrechthaltung und Wiederherstellung von Recht, von Eigenthum und von Sittlichkeit möglich ist.

Oder wäre es conservativ, Rachepolitik zu treiben? Gewiß nicht! Rachepolitik ist, es mag sie treiben, wer sie will, eine Drachensaat, die noch alle Mal verderblich für den Urheber aufgegangen ist.

Die Austreibung der deutschen Lehrer, die dadurch angebahnte Vernichtung der deutschen Hochschule trifft wesentlich das Volk der Herzogthümer — das ganze Volk, ohne Ausnahme und Unterschied. Die dänische Regierung führt eben nur Krieg gegen die gesammte Bevölkerung, — die Regierung, die ihrem Begriffe nach der Vertreter des Gesamtwillens und Gesamtbewußtseins und der Verwalter der Gesamtinteressen der Bevölkerung sein soll, — sie führt Krieg gegen die deutsche Bildung — obschon darauf auch Alles das, was man dänische Bildung nennt, beruht.

Mit der Ungültigkeitserklärung der Anleihen geht die Rachepolitik noch weiter; sie trifft damit nicht bloß die Bevölkerung der Herzogthümer, sie führt damit nicht bloß Krieg gegen das Eigenthum der einzelnen Unterthanen, sondern sie trifft damit alle die, welche im Vertrauen auf die Autorität anerkannter, von der deutschen Centralgewalt eingesetzter Regierungen, die ausgefertigten Staatspapiere angenommen haben und nun durch einen Federstrich des Kopenhagener Staatsraths das, was sie für den Repräsentanten eines bestimmten Geldwerths hielten, in ein werthloses Stück Papier, in „schätzbares Material für Studien über conservative Politik“ verwandelt sehen.

„Es sind — sagt bei Publication jener Confiscationsdecrete die Wefeszeitung — jetzt 1½ Jahre, daß die Herzogthümer freiwillig die Waffen gestreckt und das

Land unter die Autorität der dänischen Regierung, wenngleich unter Beihülfe der deutschen Kommissare, zurückgekehrt ist. Während dieser ganzen Zeit ward Holstein unter der Oberleitung desselben Mannes regiert, der gegenwärtig an der Spitze des Herzogthums steht und der auch künftig das Ruder in demselben führen wird, des vom Könige von Dänemark ernannten holsteinischen Ministers Grafen Reventlow = Criminil. Eine seiner ersten Staatsactionen war die Umwandlung der schleswig-holsteinischen Kassenscheine in dänische, die Außerzinssetzung der freiwilligen innern Anleihe, und der freiwilligen ausländischen Anleihe in den geringen Beträgen von 29,575 und 133,750 Mark. Dagegen wurden die vierprocentigen Zwangsanleihen und die gezwungenen Einkommen- und Vermögensanleihen, welche zusammen 11,644,804 Mark ausmachen, nicht nur stillschweigend, sondern auch durch die That anerkannt, indem die Zinsen davon unter Assistenz eines dänischen Kommissars in Altona und Kiel — bis Anfang 1852 ausgezahlt wurden.

Eine Unterscheidung zwischen freiwilligen und gezwungenen Anleihen ist übrigens keine willkürliche. Wer sich an einer freiwilligen Anleihe betheiligt, der thut es auf eigene Gefahr hin; eine Zwangsanleihe dagegen muß von Jedem, den der Staat auffordert, bezahlt werden, er mag wollen oder nicht, wie man es denn auch wirklich in Holstein erlebt hat, daß zur Betreibung der

Zwangsdarlehen, Pfändungen! vorgenommen wurden, selbst dann noch, als bereits die dänische Krone durch das Organ der obersten Civilbehörde in den Herzogthümern wieder herrschte. Dieser Unterscheidung folgend, hatte denn auch die dänische Regierung die zur Unterstützung der sogenannten „Insurgenten“ geleisteten freiwilligen Darlehen für verwirkt erklärt, während sie die erzwungenen als vollgültig anerkannte. Ebenso ist es von ehrenhaften Regierungen in andern analogen Fällen gehalten worden, wie z. B. seiner Zeit von der preussischen in Betreff sämtlicher westphälischen Zwangsanleihen.

Die kaufmännische Welt faßte das Sachverhältniß auch ganz so auf. Die Papiere wurden als ebenbürtig in die Kategorie geldwerther Effekten aufgenommen, sie wurden gleich andern Fonds ein Gegenstand des Kaufs und Verkaufs, und stiegen dem normalen Zinsfuße zufolge von 60 bis auf 86 pCt., welche Höhe sie bis noch vor Kurzem behaupteten.

Die dänische Regierung erkannte ferner im März 1851 förmlich und feierlich einen dritten Theil der schleswig-holsteinischen Staatsschuld — den unverzinslichen — an. Es wurden 4,500,000 Mark dänischer Kassenscheine gemacht und den Inhabern der schleswig-holsteinischen Kassenscheine als Ersatz für die Vernichtung der letztern gegeben. Von einem Vorbehalte, etwa des Inhalts, daß Dänemark

nur diesen einen Theil der schleswig-holsteinischen Schuld, nicht aber auch den andern, anzuerkennen gedanke, war keine Rede. Die plötzliche Verleugnung der verzinlichen Schuld kommt daher völlig einer Ueberrumpelung gleich.

In Kopenhagen hatte man erfahren, daß der größte Theil jener jetzt zinslosen Papiere, aber nicht die Kassenscheine, sich vom Lande in die Städte, namentlich nach den verhaßten deutschen Plätzen Hamburg, Altona, Kiel und Rendsburg gezogen habe, ja daß in ersterer Stadt allein für mehr als 2 Millionen lägen. *) Indem der dänische Finanzminister Herr von

*) Die „Boss. Ztg.“ schreibt über die Sache: „Die Nichtanerkennung der schleswig-holsteinischen Zwangsanleihen trägt zum Theil den Charakter eines Finanzstreichs; dieselbe hat es offenbar darauf abgesehen, Hamburg und einigen holsteinischen unverbesserlichen Städten, welche von derselben vornehmlich betroffen werden, zu schaden, wenn dieselbe nicht zugleich mit Rücksicht auf einige deutsche Fürstenthümer, die von jenen Papieren ansehnliche Summen besitzen sollen, ausgeführt wurde. Und um die deutschen Verluste desto empfindlicher zu machen, zögerte man mit der Maßregel, bis die sogenannten revolutionären Papiere einen möglichst hohen Cours erreicht hatten, denn höher als sie zuletzt standen, nämlich 86, konnten sie bei ihrem 4prozent. Zinsfuße und übriger Beschaffenheit füglich nicht gehen. Die holst. Kassenscheine ließ man hierbei unangetastet, weil sie so ziemlich in ihrem ganzen Betrage im Lande sind, des

Sponneck nun mit einem Federstriche Millionen vernichtet, verringert er nicht das Vermögen seiner neuen dänischen Provinzen, sondern lediglich den Wohlstand Deutschlands und einiger unverbesserlicher holsteinischer Städte. So läßt man sich noch nach dem Frieden von Deutschland Kriegskosten zahlen, zugleich aber conservirt man die Steuerkraft des Landes zu andern Zwecken, denn schon jetzt hat Holstein die in Kopenhagen anerkannten $4\frac{1}{2}$ Millionen Kassenscheine und die Donnersche Anleihe von einer Million allein zu tilgen, während die neue dänische Kriegsschuld eine gesamtstaatliche wird. Daß die Herzogthümer an der dänischen Gesamtschuldenlast, welche in ihrem Betrage von 118

Landes Steuerkraft aber muß man sich noch zu andern Zwecken conserviren. Diese neue dänische finanzielle Ueberlistung erinnert an eine frühere, welche, obgleich sie bloß die Herzogthümer betraf, dieser dennoch nicht unähnlich sieht, — nämlich an die berühmte Geschichte der Reichsbank, welche kurz in Folgendem besteht: „Unterm 5ten Januar 1813 sollte eine gemeinschaftliche Staatsbank eingerichtet werden, zu deren Fundirung die Herzogthümer 14 Millionen und Dänemark 19 Millionen Rbthlr. (à $22\frac{1}{2}$ Sgr) beizusteuern hatten. Jeder Theil sollte eine Abtheilung dieser Bank haben. Zur Beitreibung dieser Gelder erklärte die Regierung $6\frac{2}{3}$ aller Grundbesitzes für ihr gehörig. Schon 6 Monate später wurden nun aber den dänischen Grundbesitzern $12\frac{1}{2}$ Millionen erlassen, während die Herzogthümer den vollen Betrag ihrer 12 Millionen, aber außerdem zur Ersetzung der den dänischen Grundbesitzern abgenommenen

Millionen Thln. (nimmt man England und Holland aus) die größte in Europa ist, das Ubrige beitragen müssen, versteht sich wohl von selbst.

Herr von Sponneck würde schwerlich sich ein Herz zu diesem faustrechtlichen Schuldentilgungsprozeß gefaßt haben, wenn Hamburg eine englische Stadt wäre. Wenigstens würden dann sehr bald einige britische Linienschiffe vor Kopenhagen erscheinen, um eine höfliche Mahnung einzureichen. Wir Deutschen, die wir aus Sparsamkeit keine Flotte halten wollen, streichen die Bagatelle von 6 bis 7 Mill. wehmüthig in unserm Kapitalconto durch. Die Privatgläubiger können freilich, wenn sie Lust haben, in Kopenhagen den Gerichtsweg betreten, jedenfalls aber wohl thun es zu unterlassen, falls nicht etwa die deutsche Bundesversammlung diesmal ein Uebriges thut.

12½ Millionen noch 5 Millionen zahlen mußten. Dann wurde die Errichtung der schleswig-holsteinischen Abtheilung nicht zur Ausführung gebracht und schließlich die gemeinschaftliche Bank zur lediglich dänischen Privatbank erklärt. Durch Benutzung obwaltender Irrthümer und zweideutiger Fassung des Gesetzes wurde ferner den schleswig-holsteinischen Einzahlern bis auf eine Million selbst das Actienrecht abgesprochen, wonach die Herzogthümer um ihre Bank und noch außerdem um 18 Millionen baaren Geldes gekommen waren. Ein Jahr vorher fand in der gewaltsamen Verlegung der schleswig-holsteinischen Bank von Altona nach Rendsburg eine ähnliche Maßregel statt, welche das ganze Land einer Papierentwerthung übers Land brachte.“

Mit einem Worte, der ganze Act ist um so unredlicher und unbilliger, als nicht nur die dänischen Finanzen in dem Kriegsmaterial und sonstigen Activen, sowie in den Ausständen der Herzogthümer die volle *Baluta* an sich genommen haben, sondern auch die unter Autorität des Landesherrn fungirende, von ihm selber eingesetzte *Civilbehörde*, die zur Zeit ihres Antritts noch rückständigen Quoten der Zwangsanleihe selbst mittelst executivischer Maßregeln beigetrieben hat. Wenn bei irgend welchem unparteiischen Gericht auf diese *facta propria* hin trotz der mittlerweile ausgesprochenen Nichtanerkennung geklagt, und der Klage eine aus jener Nichtanerkennung entnommene Einrede opponirt würde, so würde das Gericht sicherlich die Einrede durch die *replica doli* als elidirt erachten. Es wäre hier, wenn auch nicht leicht, so doch jetzt schon verschmerzt, wenn die verschiedenen Zwangsanleihen als Steuer aufgebracht worden wären. Nachdem aber dieselben anerkannt, beigetrieben und verzinst worden, sind sie von einem Jeden bereits in das *Capital-Conto* aufgenommen, und daß die Schwächung des Capitals um 8,000,000 *M. Ct.* in einem Lande von der Größe Holsteins furchtbar schwer empfunden wird, das brauchen wir nicht erst zu bemerken. Ist aber das die Aufgabe des Gesamtstaats, die materielle Kraft der nicht bevorzugten Theile des Staatskörpers zu schwächen und gleichzeitig die Intelligenz in demselben zu untergraben? Wir glauben

in der That, daß die Mitglieder der dänischen Regierung sich über die Tragkraft und Bedeutung ihrer neuesten Erlasse selbst nicht klar geworden sind, denn keinesfalls dürfte diese Angelegenheit so ganz ohne diplomatische Weiterungen bleiben. In der Conferenz, welche zwischen den deutschen Bundes-Commissarien und der schleswig-holsteinischen Statthalterschaft am 7. Januar 1851 auf dem Schlosse zu Kiel stattfand, erklärten zwar die Bundes-Commissarien, daß sie in Betreff der fortdauernden Gültigkeit der schleswig-holsteinischen Kassenscheine und Staatsschulden eine Aufklärung oder Zusicherung nicht ertheilen könnten. Dieses Verhalten der Commissare dürfte indessen lediglich darin seinen Grund gehabt haben, daß über die betreffende Angelegenheit eben in dem damaligen Zeitpunkte noch Nichts beschlossen war, denn Dänemark opponirte hauptsächlich gegen die fortdauernde Gültigkeit der Kassenscheine, und gerade an dieser Opposition drohte die Bildung der neuen Regierung am 28. Jan. zu scheitern. Der dänische Commissar stand jedoch, in Folge des Rescriptes vom 4. Februar, unter der Bedingung von seiner Opposition ab, daß die Form der Kassenscheine geändert werde. In Folge dessen und in Folge des weiteren Rescriptes vom 16. März wurden, wie bereits erwähnt, Seitens der dänischen Regierung 4 Mill. 500,000 Mark neuer Kassenscheine, zur Einlösung des schleswig-holsteinischen Papiergeldes, emittirt. Nun ist es

aber keine Frage, daß Kassenscheine zu den öffentlichen Werthpapieren des Staates, d. i. zu den Staatsschulden, gehören. Die Anerkennung des einen Theils der Staatsschulden schließt aber die Anerkennung des andern Theiles implicite nothwendig in sich, zumal, wenn in Bezug auf den andern Theil ein Vorbehalt nicht gemacht wird, was auch Seitens des dänischen Commissars nicht geschehen. Es kann demnach zu den jetzigen Maßregeln der dänischen Regierung auch nicht einmal zur Ausrede eine rechtliche Grundlage gefunden werden. Was die Stellung des deutschen Bundes zu jenen Finanzmaßregeln betrifft, so ist auf den Bundesbeschluß vom 12. April 1848 zu verweisen, in welchem der Bund Preußen beauftragte: „sich dahin auszusprechen, daß er die provisorische Regierung, welche sich zur nothgedrungenen Vertheidigung der Landesrechte constituirte, als solche und in diesem Maße anerkenne.“ Erkannte der Bund aber die provisorische Regierung an und bezeichnete er als deren Aufgabe: die nothgedrungene Vertheidigung der Landesrechte, so versteht es sich von selbst, daß der Bund auch Dasjenige, was von der provisorischen Regierung und deren Nachfolgern bis zum Friedensschlusse zur nothgedrungenen Vertheidigung der Landesrechte geschah, anerkennen muß, und dazu gehört vor allen Dingen auch die Anerkennung der Maßregeln, welche Behufs der Herbeischaffung der zur nothgedrungenen Ver-

theidigung der Landesrechte unumgänglich nöthigen Mittel erforderlich waren. Eine rechtliche Einwendung hiergegen, die stichhaltig wäre, ist nicht möglich. Wir hoffen daher, daß der deutsche Bund die dänischen Confiscations-Decrete, welche den materiellen Wohlstand der vielgeprüften Bewohner Holsteins vollends ruiniren müssen, nicht gutheißen werde, und wir hoffen dies um so mehr, als die Ablehnung der bekannten Petitionen des Generals v. d. Horst und anderer Offiziere der früheren schleswig-holsteinischen Armee, wenn wir gut unterrichtet sind, nicht etwa wegen eines Zweifels an der Rechtlichkeit dieser Forderungen, sondern nur um deshalb erfolgt ist, weil die Petenten den gerichtlichen Weg der dänischen Regierung gegenüber noch nicht verfolgt hatten. Eine Zustimmung von Seiten des Bundes zu der von Dänemark gewünschten Nichtanerkennung der zur Vertheidigung der Landesrechte getroffenen Maßregeln und eingegangenen Verpflichtungen liegt also auch in dieser Beziehung keineswegs vor, vielmehr ist die Sache noch gänzlich unerledigt, und die Bundesversammlung wird die dänischen Confiscations-Decrete auf keinen Fall mit Stillschweigen übergehen.

Wir lassen nunmehr das Gutachten des sachkundigen und vor Allen zur Sache legitimirten Rechtsgelehrten, Professor L. Stein zu Kiel, seinem ganzen Wortlaute nach hier folgen:

Rechtliches Gutachten über die fortdauernde Gültigkeit der schleswig-holsteinischen Staatspapiere und das Patent vom 7. d. M., betreffend die Aufhebung ihrer Gültigkeit.

Es thut Noth, hinsichtlich der rechtlichen Gültigkeit der bekannten Erlasse vom 7. d. M. betreffend die gänzliche Annullirung der schleswig-holsteinischen Staatspapiere, die Würdigung dieser Regierungsmaßregel aus dem Gebiete des rein persönlichen Gefühls in das der Rechtsfrage hinüberzuführen. Die ganze Sache ist an sich eine so ungemein ernste, sie greift so tief in die verschiedensten Interessen hinein; sie betrifft eine so bedeutende Summe und eine so große Zahl von Personen und trägt bei dem Charakter einer außerordentlichen Härte zugleich so wenig den Charakter einer politischen als auch einer finanziellen Nothwendigkeit, daß diesmal grade die Einstimmigkeit des Urtheils zu ganz besonderer Vorsicht auffordern muß. In solchen Augenblicken kommt entschieden das Meiste darauf an, daß sich die allgemeine Meinung nur erst einmal in einer festen und gemeinsamen Richtung bewege. Man muß daher es nicht versäumen, die Gelegenheit zu benutzen um die verschiedenen Auffassungen und Stimmungen um einen gemeinschaftlichen Mittel-

punkt zu sammeln. Dieser Punkt ist entschieden die Rechtsfrage, und es ist daher Pflicht, die für jeden Rechtskundigen ganz unzweifelhafte Ueberzeugung über den Rechtspunkt bei der versuchten Annullirung der schleswig-holsteinischen Staatspapiere offen auszusprechen.

Geht man nämlich genauer auf die Sache ein, so kann es nicht fraglich sein, daß rechtlich die Annullirung der schleswig-holsteinischen Staatspapiere eine durchaus ungültige und darum unhaltbare ist. Ich will, um diese Behauptung näher zu begründen, die Gesichtspunkte einzeln hervorheben, welche die rechtliche Ungültigkeit dieses ganzen Annullationsverfahrens, wie mir wenigstens scheint, auf das Unzweifelhafteste klar machen werden. Ich werde mich dabei auf den engen Raum, der mir geboten ist, beschränken, die ausführliche und ganz in's Einzelne gehende Darstellung einem anderen Orte überlassend.

Der erste und allerdings durchaus gleichsam souveraine Gesichtspunkt, der bei solchen Fällen zunächst zur Frage kommt und dessen Eintreten alle anderen Erwägungen allein ersetzen könnte, ist offenbar der der Insolvenz von Seiten des Verpflichteten. Man kann, je nachdem man die Sache ansieht, als den Verpflichteten hier entweder die Herzogthümer für sich, oder den Gesamtstaat Dänemark betrachten. Rechtlich freilich wird es, obwohl die defi-

nitiv Ordnung der Verhältnisse noch nicht vorliegt, wohl schwerlich fraglich sein, daß eben der Gesamtstaat und nicht die Herzogthümer für sich künftig als der Verpflichtete zu betrachten sein wird, wie sich das auch noch aus einem andern unten genauer auszuführenden Punkte ergeben wird.

Es ist für Niemanden zweifelhaft, daß, wo eine solche Insolvenz wirklich eingetreten wäre, auch die Annullirung der betreffenden Verpflichtung von selbst eintritt. Das Recht für den insolventen Debitor indeß geht dabei auch nicht weiter, als die Unmöglichkeit die Verpflichtung zu erfüllen. Der Staat aber als ein weder der Sterblichkeit noch dem Concurse unterworfenen Debitor behält wegen der Dauer seines Lebens und seiner Hülfquellen eine solche Verpflichtung, auch wenn er sie für den Augenblick nicht zu erfüllen vermag. Die Schuld bleibt daher, auch wenn weder Amortisation noch Zinszahlung stattfindet. Das ist das durch die Natur des Staats und seiner Schulden begründete Verhältniß, und von je hat man daher auch in der ganzen civilisirten Welt das, was man einen Staatsbankerott nennt, die gänzliche Aufhebung der Staatsverpflichtungen wegen einer temporären Insolvenz des Staats, für einen weder dem Rechte noch der Würde, noch auch dem Interesse des Staats selber entsprechenden Akt gehalten. Diejenigen Regierungen daher, welche dem Rechte und dem wahren In-

teresse ihrer eigenen Hilfsquellen Rechnung tragen, haben aus diesen wohlwogenden Gründen auch nie eine solche gänzliche Aufhebung ihrer Verpflichtungen erklären mögen, sondern sich mit einer angemessenen Convertirung solcher Schulden begnügt. Es kann nicht unsere Absicht sein, die Geschichte der Staatsschulden, namentlich der österreichischen und in neuerer Zeit der spanischen, von diesem Gesichtspunkte zu verfolgen. Wir wollen nur anführen, wie Dänemark selbst in einem entsprechenden Falle es gehalten hat. Bei der gänzlichen Auflösung, in welche im Anfange dieses Jahrhunderts das dänische Geldwesen verfallen war, sah sich die dänische Regierung gezwungen, durch die so berühmte Verordnung vom 5. Januar 1813 den Werth der dänischen Zettel von sechs auf eins gegen Silber herabzusetzen; dagegen blieben die dänischen Staatspapiere ganz bei ihrem vollen Werthe, obgleich man damals allerdings eine Reduction oder Convertirung auch für diese erwartet hatte, ein Verhältniß, wodurch einige Millionen von gewissen Personen gewonnen sein sollen, die zur rechten Zeit sich die gehörige Kunde verschafft hatten. Wäre also selbst eine wirkliche Insolvenz, oder die Furcht vor einer solchen da, so würde es von geringer Consequenz zeugen, wenn Dänemark jetzt anders handeln wollte, als es vor dreißig Jahren gehandelt hat. Es ist nun bekannt genug, daß weder eine solche Insolvenz

noch die Furcht vor derselben da ist, und daß man daher dänischer Seits zu einem solchen bisher noch nicht dagewesenen Verfahren sich durch andere als auf finanziellen Erwägungen beruhende Gründe hat bestimmen lassen müssen.

Diese Gründe können nur in dem Hauptgrund zusammentreffen, daß der Gesamtstaat Dänemark rechtlich nicht verpflichtet sein soll, diese Obligationen der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu übernehmen. Wir gestatten Niemandem an andere, Kleinliche, aus schlechtem Boden hervorquellende Gründe dabei zu denken. Die Frage liegt vielmehr einfach so: Ist der Gesamtstaat rechtlich verpflichtet die schleswig-holsteinischen Staatspapiere entweder noch jetzt anzuerkennen, oder gar als bereits anerkannte zu betrachten? Ist er das, so ist, da keine Insolvenz vorliegt, die Annullirung dieser Staatspapiere rechtlich durchaus ungültig, da der Herrscher des Gesamtstaats Dänemark so wenig als der einfachste Privatmann das Recht hat, eine einmal gültige, privatrechtliche Verpflichtung durch einen einseitigen Akt für ungültig zu erklären.

Wir sind nun der ganz entschiedenen Ueberzeugung, daß dieser Gesamtstaat Dänemark erstlich die unabweisbare rechtliche Verbindlichkeit hat, die schleswig-holsteinischen Staatspapiere anzuer-

kennen, und daß er zweitens, selbst wenn dies nicht der Fall wäre, sie dennoch bereits wirklich anerkannt hat. Wir wollen in aller Kürze die Gründe hier anführen, auf welchen diese Ueberzeugung beruht.

Die Gründe, aus welchen der dänische Gesamtstaat die Verbindlichkeit hat, die schleswig-holsteinischen Staatspapiere anzuerkennen, sind zweifacher Natur. Sie ruhen theils auf dem öffentlichen, theils auf dem Privatrecht.

Was zuerst das öffentliche Recht betrifft, so ist der erste Grund, der den König von Dänemark als Herzog von Schleswig und Holstein zur Anerkennung verpflichtet, die Entstehung dieser Staatsobligationen selber. Die Staatspapiere sind von der Statthalterchaft von Schleswig-Holstein emittirt, und die Statthalterchaft war vom deutschen Bunde als die unzweifelhaft höchste Behörde für die Herzogthümer förmlich anerkannt; es ward mit ihr später als solcher verhandelt, und Niemand stellte diese ihre Stellung in Frage. War sie aber unbezweifelt die höchste Behörde, so konnte sie auch die finanziellen Angelegenheiten des Landes in der Weise ordnen, wie es ihr angemessen schien. Diese einfachen, in der Natur der Sache liegenden Verhältnisse sind aber in ihren Consequenzen für unsere Frage entscheidend. Es wird nämlich nicht bestritten, daß die Statthalterchaft das Recht hatte, Abgaben zu erheben und dieselben zu verwen-

den. Wenn das feststeht, so entsteht die Frage, was denn die erzwungene Anleihe Anders gewesen, als eine Abgabe, die von der anerkannten höchsten Behörde erhoben ist, und die, wie denn das ja durchaus nichts Außerordentliches hat, in der Form verzinslicher Obligationen auf die Zukunft mit vertheilt wird, weil sie für den Augenblick zu schwer für das Land ist. Wenn man alle andern Abgaben während dieser Zeit als richtig und gehörig bezahlt anerkennt, mit welchem Grunde will man diese Abgabe, die nur in einer Form existirt, in welcher sie über die Zahlungskräfte mehrerer Jahre vertheilt ist, nicht anerkennen? Es ist ganz offenbar ein absoluter Widerspruch, die Landsteuer, die Haussteuer u. s. w. als gültig bezahlt anzusehen, und diese Steuer jetzt als ungültig zu erklären. Denn alle sind von derselben Regierung erhoben und in eine gemeinschaftliche Kasse geflossen, aus der sie zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben wieder hervorgingen, ohne daß man in den Ausgaben selbst die besondern Abgaben hätte wieder erkennen können. Es ist daher klar, daß man entweder gar keine oder alle finanzielle Akte der Statthalterschaft für ungültig hätte erklären müssen. Fand man für das Zweite keinen Grund oder keinen Muth, so hätte man das Erste consequent anerkennen und nicht einen Weg einschlagen müssen, auf dem man weder die eigenen Präcedentien noch das Recht Anderer für sich hatte.

Gehen wir weiter auf diesen Punkt ein, so wird die Unrechtmäßigkeit der Maßregel noch klarer durch das verschiedene Verhältniß, in welches eben die Regierung des Königs als Herzogs von Schleswig und Holstein jedes dieser beiden Herzogthümer in Bezug auf die Abgaben gestellt hat. Es ist bekannt, daß während des Krieges die Auflagen der Statthalterschaft in Schleswig von Seiten der königlichen Regierung für ungesetzlich erklärt worden, wo hingegen für Holstein nie etwas Aehnliches geschehen ist. Es mußte dadurch für Diejenigen, welche diese Abgaben leisteten, wenigstens in Holstein die Meinung erweckt werden, daß der König, dessen landesherrliches Recht bekanntlich nie in Frage gestellt worden ist, auch künftig denselben Grundsatz festhalten werde. Wir werden unten auf diesen Punkt zurückkommen. Hier aber, möge die Bemerkung Platz finden, daß in diesem Schweigen eben deshalb eine wirkliche Anerkennung lag, weil das rechtliche durch die Anerkennung der Statthalterschaft von Seiten des deutschen Bundes gegebene Verhältniß diese Anerkennung der finanziellen Akte derselben rechtlich nothwendig machte.

Fast entscheidender noch indessen als dieser erste Gesichtspunkt des öffentlichen Rechts ist der zweite, den wir nunmehr hervorheben wollen, und dessen Gewicht so groß ist, daß er selbst von den dänischen Vertheidigern jener Annullirung vollkommen gefühlt wird.

Und damit hier nicht anderweitige politische Velleitaten geltend gemacht werden können, wollen wir uns bei der Beleuchtung dieser Frage ganz auf den Standpunkt der dänischen Rathgeber selber stellen.

Es ist nämlich anerkanntes Rechtens in allem öffentlichen Rechte der Staaten, daß Alles, was zu der Klasse von Kriegsschäden, Contributionen und von fremden Machthabern auferlegten Kriegslasten gehört, wenn es einen Theil des ganzen Staates trifft, als ein Unglück für den ganzen Staat betrachtet und von diesem getragen werden muß. Es ist nun gar nicht selten, daß solche Kriegslasten, gerade in der Form von öffentlichen, über Städte, Gemeinden, als auch ganze Provinzen nach irgend einem Maßstabe repartirten Contributionen auferlegt werden. Das geschieht nun entweder so, daß die feindliche Macht einfach den Befehl ertheilt, daß die Zahlungen stattfinden und für die einzelnen Zahlungen Quittungen ausstellt, oder so, daß die Betroffenen selber die ganze Summe repartiren, die Repartition selbst übernehmen, das Geld empfangen und Quittungen darüber ausstellen. Die auf diese Weise ausgestellten Quittungen als Verschreibungen begründen nun nach ganz unzweifelhaften Rechtsfällen einen Anspruch des Betheiligten, daß die fragliche, auf einem Landestheil ruhende Summe über den ganzen Staat pro rata repartirt werde. Dieses Verfahren setzt natürlich, wie ein Jeder leicht

begreifen wird, die Anerkennung der Schulden des betroffenen Landestheiles von Seiten der Regierung voraus; und zwar ist dies Verhältniß ein so durchaus naturgemäßes, in der Sache selbst wie im Rechte begründetes, daß noch niemals, so weit die Geschichte reicht, die Pflicht des bezüglichen Landesfürsten zur Anerkennung solcher, durch die Gewalt einer feindlichen Macht erzwungenen, Anleihe auch nur dem leisesten Zweifel unterzogen worden ist. Vielmehr ist in hundert Fällen stets die unbedingte Anerkennung und Repartirung ohne Weigerung erfolgt. Nun sind die fraglichen schleswig-holsteinischen Staatspapiere nach den eignen Worten des Patents vom 7. Juni von einer als feindlich und ungesetzlich von Seiten der dänischen Regierung betrachteten Gewalt ausgegeben, als Forderungen in Folge einer für Alle und Jede ganz unvermeidlichen Nothigung. Und somit fragen wir, auf welche Weise man nach allen bisher anerkannten und stets zur vollsten Anerkennung gelangten Prinzipien des öffentlichen Rechts jetzt diese Staatspapiere nicht anerkennen, und mithin den noch gar nicht einmal anerkannten Gesamtstaat Dänemark in das europäische Staatensystem mit einem Akte einführen will, der denselben sogleich in Widerspruch mit dem europäischen Völkerrecht setzt. Es ist nicht fraglich, daß dies eine gezwungene Anleihe ist; es ist auch nicht fraglich, daß sie zum Theil

mit Anwendung der bewaffneten Macht eingetrieben ist; vielleicht haben Diejenigen, welche sich der Zahlung widersetzen, dies eben aus treuer Anhänglichkeit an ihren Fürsten gethan; vielleicht haben Tausende nur darum gezahlt, weil sie eben doch keine Möglichkeit sahen, der Zahlung zu entgehen; Andere, wie z. B. unter dieser obersten Behörde stehende milde Stiftungen u. s. w., haben überall in solchen Fällen gar keinen selbstständigen Willen — nun fragen wir, giebt es einen Rechtsatz, der die nachträgliche Annullirung dieser Obligationen, die nach den eigenen Worten des Patents durch feindliche Macht auferlegt sind, zulässig macht? Unseres Wissens ist dies Verfahren, schon von diesem Gesichtspunkte aus, ein ganz ohne Beispiel dastehendes.

Man drückt diese gewiß den meisten Lesern ohnehin nicht unbekanntes Sätze auch wohl so aus: der Fürst wird angesehen als verpflichtet, seine Unterthanen gegen die Gewalt feindlicher Mächte zu schützen und den Schaden von ihnen abzuwenden. Diese Verpflichtung des Fürsten ist eben der Ausdruck für die Verpflichtung des gesamten Landes. Das einzige Mittel, dieser Verpflichtung in solchem Falle nachzukommen, ist aber die Uebernahme des localen Schadens auf das Ganze. Giebt es etwas Einfacheres, als diese Sätze? Jede Kriegsfuhr, jede Einquartirung, jede Expropriation für Befestigungen &c. wird vom ganzen Staate un-

Rechtliches Gutachten &c. 3

weigerlich bezahlt — soll denn eine gezwungene Anleihe unter andern Gesetzen stehen? Sollen denn künftig die Einwohner der Staatstheile des Glaubens leben, daß wenn bei ihnen von feindlichen Mächten eine militärische Requisition irgend einer Art erhoben wird, sie diese allein zu zahlen haben? Es ist nicht möglich, daß ein vernünftiger Mann solche Behauptungen in unserer Zeit wird vertreten wollen. Oder hat man vielleicht gar den Muth, zu sagen: „ihr seid Alle schuldig, weil ihr eben einstimmig die insurrectionelle Regierung als legitim anerkannt habt.“ Wie? Also nicht Tausend, nicht Hundert, nicht ein Einziger hätte sich von jener „insurrectionellen Regierung“ abgewendet? Alle Schleswiger und Holsteiner hätten ihr so innig angehängen? Das würde freilich wenig mit gewissen andern Behauptungen über die Stimmung der Herzogthümer harmoniren. Wenn aber auch nur Zehn, auch nur ein Einziger sich bei dieser Anleihe für bloß gezwungen erklärt, so würde ja schon damit jene Maßregel eben durch ihre Allgemeinheit eine Ungerechtigkeit sein. Und man braucht nur ein wenig sich umzusehen, um solche zu finden.

Auf diese Weise ist die rechtliche Unzulässigkeit jener Annullirung durchaus schon vom Standpunkte des öffentlichen Rechts nicht zweifelhaft. Wir geben dabei aber doch noch Eins zu bedenken. Man sieht es offenbar von Seiten Dänemarks als ganz unbedingt an, daß

die Schulden, welche das K ö n i g r e i c h um dieses Krieges willen gemacht hat, in die Schuld des Gesamtstaates fließen und also auch von den Herzogthümern mit verzinst werden müssen. Der Grund, der dies möglich macht, ist offenbar das Recht des Königreichs, daß seine Lasten als die Kriegslasten eines Theiles des Gesamtstaates nach dem oben entwickelten Grundsatz von dem Ganzen getragen werden müssen. Hier also erkennt man für Dänemark zu dessen großen Nutzen einen Rechtsgrundsatz an, den man in demselben Augenblicke für die Herzogthümer aufhebt. Es ist klar, daß nun und nimmermehr das Entgegengesetzte für dieselben Personen zugleich Recht sein kann; Dänemark hat entweder kein Recht seine Kriegsschulden in die Gesamtstaatsschuld zu übertragen, oder die Herzogthümer haben genau dasselbe Recht; und es ist niemals weise, am wenigsten bei der Bildung eines ganz neuen Staates in dem die Gegensätze nicht eben ganz ausgeglichen sind, die hier offenbar sehr wohl begründete Meinung zu erwecken, als sei für den einen Theil nicht Recht, was für den andern als billig in's Werk gesetzt wird.

Betrachten wir nun diese Frage von der privatrechtlichen Seite, nachdem die öffentlich rechtliche im Wesentlichen erledigt scheint, so ergeben sich folgende Resultate.

Es ist ein ganz unbestrittener Satz, daß jeder Staat in seinen Handlungen, insoweit sie privatrechtlichen Verhältnissen angehören, den Grundsätzen des Privatrechts unterliegt. Die beiden Verhältnisse des Privatrechts, die in diesem Falle zur Sprache kommen, sind die bona fides und die in rem versio, deren Bedeutung und Recht wir unsern Lesern in Anwendung auf das Verfahren der dänischen Regierung nunmehr darlegen werden.

Wenn von Zweien Einer berechtigt ist, dem Andern eine bestimmte Handlungsweise vorzuschreiben oder ihm eine solche zu verbieten, und er gestattet wissentlich und ohne Zwang eine andere, so wird jeder Dritte der Meinung sein, daß der Erste, Berechtigte, sein Recht aufgegeben und seine Zustimmung zu diesem auf jene Weise gestatteten Verfahren gegeben habe. Da diese Meinung nicht auf der Willkür jenes Dritten, sondern auf dem Benehmen des Ersteren, Berechtigten, beruht, so erzeugt sie damit für den Dritten offenbar ein Recht desselben gegen den Berechtigten, daß dieser die von ihm indirect gestattete Handlungsweise anerkennt, oder wenn er sie auch nicht anerkennt, doch dem Dritten den Schaden, den er durch diese Handlungsweise erleidet, wieder ersetze. Eine solche ein Recht erzeugende Meinung des Dritten — die hier ein Recht gegen den Ersten, den Berechtigten, erzeugt, weil er selbst durch sein Stillschweigen wissentlich und freiwillig

veranlaßt hat, daß sie entstehe — heißt im juristischen Sprachgebrauche die *bona fides*, der „gute Glauben“. Wenn daher auf diese Weise Dritte in gutem Glauben sind, so entsteht ihnen in solchem Fall ein Anspruch gegen den Ersten, Berechtigten, weil er eben selbsten diesen guten Glauben erweckte.

Dies nun ist natürlich in noch höherem Grade da der Fall, wo der Berechtigte nicht bloß privatrechtlich das Recht und die Möglichkeit hatte, sich über die Handlungsweise des Zweiten auszusprechen, sondern wo er rechtlich verpflichtet war, dies zu thun. Ist diese Verpflichtung in solchem Falle unzweifelhaft, und ist andererseits von Seiten des Verpflichteten durchaus Nichts geschehen, was während des Rechtsgeschäfts zwischen dem Zweiten und Dritten diese Beiden oder auch nur die dritte Person zu der Meinung bringen könnte, daß der Erste sein Recht gegen die fraglichen Handlungen geltend machen werde, so ist es vollkommen klar, daß der Dritte geradezu rechtlich, als in gutem Glauben begriffen, anzusehen ist. Es kann alsdann durchaus nicht mehr zweifelhaft sein, daß der Erste, Berechtigte auf sein Recht verzichtet hat, und daß er, wo dies nicht möglich ist, wenigstens zu vollkommener Schadloshaltung des in gutem Glauben befindlichen Dritten unbedingt verpflichtet ist.

Im vorliegenden Falle der Annullirung der schleswig = holsteinischen Staatspapiere ist nun die

Sache einfach so, daß nach öffentlichem Recht] der König von Dänemark als Landesherr der Erste, Berechtigte ist. Er hat das Recht, solche Staatspapiere anzuerkennen oder nicht anzuerkennen, das wird von Niemandem bezweifelt. Er hat aber nicht bloß das Recht, sondern er hat ganz entschieden auch die Pflicht, diese Anerkennung oder Nichtanerkennung auszusprechen. Daß er daneben König von Dänemark ist und in einem den Herzogthümern feindlichen Lande residirt, ändert natürlich durchaus nichts an diesem Verhältniß. Die zweite Person ist hier die Regierungsgewalt der Herzogthümer, die, indem sie die Staatspapiere emittirte, eine Handlung vornahm, über welche der Landesherr sich nothwendig, seiner Pflicht als Landesherr folgend, aussprechen mußte. Er mußte das nicht-bloß, weil es im Grunde sein Recht war, über welches die Regierung der Herzogthümer verfügte, sondern vom privatrechtlichen Gesichtspunkt auch deshalb, weil er wissen mußte, daß sein Stillschweigen als Zustimmung von Seiten Dritter angesehen werden würde. Diese Dritten sind nun die Gesammtheit Derjenigen, welche die Obligationen in Händen haben oder sie später gekauft haben.

Wenn nun der Landesherr hätte von seinem Rechte wirklich Gebrauch machen wollen, so war es seine Pflicht, die Nichtanerkennung der schleswig-holsteinischen Staatspapiere sofort nach ihrer Emission offen aus-

zusprechen; denn nur so konnte er vermeiden, daß nicht ganz unbetheiligte Dritte — ja sogar die Unterthanen seines zweiten Landes, des Königreichs Dänemark — zu der Meinung kamen, es würden wohl diese Papiere rechtliche Gültigkeit behalten. Sagt man nun, daß dies des Krieges wegen damals nicht thunlich erschienen, so wird man doch das wenigstens gelten lassen müssen, daß bei dem Eintritt des Friedens eine solche Erklärung ganz unabweisbar nothwendig ward, wenn nicht Jedermann glauben sollte, daß der Landesherr diese Papiere unzweifelhaft anerkennen werde. Und das war offenbar um so mehr der Fall, als der Mittelzustand zwischen Krieg und Frieden ausdrücklich von dem Landesherrn anerkannt war. Gesezt aber auch selbst dies wäre nicht richtig, so ist doch das Letzte ganz unzweifelhaft, daß der Landesherr diese Erklärung doch allermindestens bei der Uebnahme der Gewalt im Lande sofort erlassen mußte. That er es nicht, so war ein Jeder berechtigt, anzunehmen, daß dieser über einen so wichtigen Punkt stets schweigende Landesherr diese von ihm Jahre und Monate lang unangestastete Regierungsmaßregel der höchsten Gewalt in Schleswig-Holstein auch ferner nicht angreifen werde. Es war das um so mehr anzunehmen, als derselbe sich über zwei andere Fragen gerade nach den obigen Grundsätzen entschieden hatte; erstlich nämlich erklärte er sofort, daß er sich über die Beamteten weitere Beschluß-

nahme vorbehalte, und zweitens hatte er die Cassenscheine wirklich materiell anerkannt. Da er über die Staatspapiere gänzlich schwieg, so war unzweifelhaft rechtlich anzunehmen, daß er sie auch künftig anerkennen werde; was, wie wir gleich sehen werden, sogar bisher auch wirklich durch die eigenen Handlungen desselben Landesherrn geschehen ist. Alle Besitzer, Käufer und sonstig Berechtigte in Beziehung auf diese Staatspapiere sind daher rechtlich als in gutem Glauben befindlich anzusehen, und es ergibt sich die Pflicht des Landesherrn, entweder diese Staatspapiere selbst anzuerkennen, oder durch irgend eine Form der Conversion derselben die in bona fide befindlichen Dritten zu entschädigen. Dies ist hier der erste Gesichtspunkt, aus welchem eine solche Annullirung wie die vorliegende als ein durchaus zu Recht nicht beständiger Akt angesehen werden, vielmehr das Recht auf Entschädigung den Betreffenden zugesprochen werden muß, selbst wenn dieser Landesherr die Staatspapiere nicht noch außerdem wirklich anerkannt hätte.

Der zweite Gesichtspunkt ist derjenige, den das Recht die in rem versio, das Recht der Verwendung nennt. Selbst nämlich da, wo Jemand durchaus kein Recht hat, für die Angelegenheiten eines Andern zu sorgen und Bewerbungen auf dieselben zu machen, wird Demjenigen, der dies gethan, ein Recht auf Ersatz dieser Bewerbungen zugesprochen, wenn dieselben

als wirklich vortheilbringende nachgewiesen werden können. Dieser Gesichtspunkt ist hier nicht minder praktisch, als der obige.

Offenbar nämlich liegt hier die Frage so, ob durch die Summe, welche die Staatspapiere repräsentiren, nicht wirklich Verwendungen gemacht sind, welche dem Gesamtstaat Dänemark zu Gute kommen. Ist das der Fall, so wird dieser Gesamtstaat auch die Pflicht haben, den Herzogthümern diese Verwendungen zu ersetzen, was denn ja eben nur entweder durch Anerkennung oder durch Convertirung der fraglichen Staatspapiere stattfinden könnte. In jedem Fall würde alsdann eine einseitige Erklärung des Gesamtstaats, diese Papiere nicht anerkennen zu wollen, als ein Bruch des ersten und einfachsten aller Rechte, des Privatrechts, anzusehen seien.

Nun wird jeder Leser dieser Zeilen wissen, daß die gezwungene Anleihe wesentlich zu dem Zwecke gemacht ist, um die deutsche Armee von 80,000 Mann, welche die Rechte des Herzogs von Holstein gegen die Uebergriffe der dänischen Nation vertheidigen sollte, eine Zeitlang in den Herzogthümern zu unterhalten. Wir wollen nun hier auf eine Reihe anderer Fragen nicht eingehen, die sich leicht darbieten. Wir bemerken nur, daß die deutschen Staaten dafür sehr bedeutende Verpflichtungen übernahmen, die bis jetzt zum größten Theil unerfüllt sind. Nachdem nunmehr der Gesamtstaat mit

vereinigten Finanzen hergestellt ist, werden natürlich die Rückzahlungen der deutschen Staaten in diese Gesamtkasse fließen, d. h. in eine Kasse, welche neben den Herzogthümern auch noch dem Königreiche angehört. Es ist also durch die Verwendung jener gezwungenen Anleihe diesem Gesamtstaat ein offenerer Vortheil erworben, den derselbe nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als eine in rem versio zu betrachten, und demnach den Herzogthümern ihre Verwendungen zu erstatten haben wird.

Dazu kommt, daß der Gesamtstaat sich nunmehr beeilt, das gesammte Kriegsmaterial der Herzogthümer, das zum Theil gleichfalls durch jene Summe angeschafft ist, in seine Gesamtkriegsverwaltung nach Kopenhagen abzuführen. Wenn, wie gewiß kein Verständiger behaupten wird, das Königreich Dänemark nicht etwa zufällig die Herzogthümer Schleswig-Holstein als ein erobertes Land betrachtet, oder als ein Land, mit dem es nach abgeschlossnem Frieden noch auf dem Kriegsfuße steht, so ist eine solche Abführung offenbar rechtlich nur dann zulässig, wenn die Gesamtstaatskasse den Herzogthümern den Vortheil ersetzt, den sie aus diesen Verwendungen zieht. Und die Form dafür ist ganz offenbar eben nur die Convertirung als die einfache Anerkennung der schleswig-holsteinischen Papiere von Seiten der Gesamtstaatskasse, die keinen Augenblick angestanden hat, die Staatspapiere des

uns wenigstens bisher unzweifelhaft durchaus fremden Königreichs Dänemark anzuerkennen und sie den Herzogthümern zugleich mit aufzubürden.

Fassen wir nunmehr die bisherigen Erwägungen zusammen, so ergibt sich, daß, selbst wenn diese Staatspapiere nicht schon wirklich durch concludente Handlungen des Landesherrn anerkannt wären, derselbe dennoch unzweifelhaft verpflichtet sein würde, sie jetzt noch nachträglich entweder direct anzuerkennen, oder doch sofort durch Convertirung derselben in ein Gesamtstaatspapier sie vollständig zu ersetzen. Und zwar ist diese rechtliche Pflicht des Landesherrn begründet auf den Grundsätzen des öffentlichen Rechts, weil die Gewalt, welche jene Papiere emittirte, eine von dem deutschen Bunde anerkannte gewesen, und weil der Landesherr als Herzog von Holstein unter dem deutschen Bunde steht; dann aber, weil er die Verpflichtung hat, jede bei Gelegenheit eines Krieges auf einen einzelnen Landestheil fallende größere Anstrengung auf das ganze Land zu repartiren; eine Verpflichtung, die für die dänischen bei Gelegenheit des letzten Krieges gemachten Anleihen bereits unbedenklich in wirkliche Ausführung gebracht ist, während die Annullirung der schleswig-holsteinischen Staatspapiere dieselbe Verpflichtung für den zweiten Landestheil, die beiden Herzogthümer, nicht anerkennen will. Es ist aber jene Pflicht zweitens

zugleich eine privatrechtliche, indem das Schweigen des Landesherrn die Inhaber in den guten Glauben versetzen mußte, daß jene Papiere anerkannt werden würden, und indem der Gesamtstaat, der den Nutzen aus den durch sie gemachten Verwendungen zieht, in jedem Falle verpflichtet ist, dafür den Inhabern einen Schadenersatz zu leisten.

Allein in der That sprechen keineswegs bloß diese doch wahrlich schlagenden Gründe für die fortdauernde Gültigkeit dieser Staatspapiere oder des durch ihren Besitz begründeten Anspruches: die Sache liegt vielmehr so, daß die Regierung diese Staatspapiere bereits auf ganz unzweideutige Weise anerkannt hat, und daß diese wirklich erfolgte Anerkennung im Grunde alle anderen Erörterungen überflüssig machen wird, sobald die Sache, was ja nicht ausbleiben kann, zur gerichtlichen Verhandlung kommt. Diese ausdrückliche Anerkennung dieser Staatspapiere liegt hauptsächlich in zwei Punkten so klar vor, daß man dieselben leicht zur vollkommensten Evidenz erheben kann.

Erstlich nämlich haben noch seit dem Eintreten der von dem Landesherrn offen anerkannten und unter seiner Genehmigung und Zustimmung eingesetzten Obersten Civilbehörde für Holstein gegen einzelne Personen, die sich bis dahin geweigert hatten, die gezwungene Anleihe zu zahlen, wie wir vernehmen, Executionen stattgefunden. Es

würde unter den vorliegenden Umständen vom höchsten Interesse sein, diese Executionen und das weitere Verfahren dabei genau kennen zu lernen.

Selbst aber wenn dies nicht der Fall wäre, so ist es doch ganz gewiß, daß für diese Staatspapiere im Umschlag 1851 und auch noch später Zinszahlungen stattgefunden haben. Solche Zinszahlungen können aber bekanntlich gar nicht geschehen, wenn nicht eine Allerhöchste Resolution die Genehmigung dazu erteilt, und eine solche Allerhöchste Resolution ist in der That seiner Zeit der Obersten Civilbehörde für Holstein mitgetheilt, in welcher der königlich dänische Commissar im Namen Seines Landesherren die Zustimmung zu der Zinszahlung ausdrücklich ausspricht. Es ist ferner eine nicht minder bekannte Thatsache, daß zum Zwecke dieser Zinszahlung und der Convertirung der Cassenscheine bei einem namhaften Banquierhause in Altona eine Anleihe, natürlich unter gleichfalls ausdrücklicher Zustimmung des Landesherren, gemacht ist, irren wir nicht, zum Belaufe von einer Million Mark Courant, die noch nicht einmal ganz zurückbezahlt ist. Nun kann es offenbar durchaus keinem Zweifel unterliegen, daß man mit sich selbst in schneidenden Widerspruch gerathen würde, wenn man in einem solchen Falle die Zinsen anerkennen und bezahlen, das Capital aber nicht aner-

kennen wollte. Wir fordern Jeden, der darüber nachdenken mag, auf, zu sagen, ob überhaupt eine andere Form der Anerkennung nöthig war, als die unter Allerhöchster Genehmigung erfolgte Zinszahlung aus den Staatskassen des Landes, und ob irgend ein Mensch noch einen gegründeten Zweifel an der Rechtsgültigkeit einer solchen Obligation hegen könnte? Wir wenigstens sind nicht im Stande, uns ein Verhältniß zu denken, in welchem zugleich die freiwillige Zinszahlung aus öffentlichen Cassen und die Annullirung des Capitals, die Anerkennung der Coupons und die Nichtanerkennung der Obligation rechtlich stattfinden könnte.

Wenn nun diese in der Natur der Verhältnisse wie der einzelnen Akte der bisherigen Regierungen ruhende Gewißheit, daß eine solche Anerkennung wirklich erfolgt sei, etwa noch nicht genügen sollte, so wird wenigstens die folgende Verfügung über die Sache keinen Zweifel mehr lassen.

Am 8. Mai 1851 erschien bekanntlich die Verordnung, betreffend die Erhebung der Einkommensteuer, in welcher ausdrücklich gesagt ward, daß sie dazu dienen solle, die verschiedenen gezwungenen Anleihen, so weit dieselben auf Holstein fallen, zu verzinsen.

Wir überlassen es den entschiedensten Vertheidigern der möglichst weiten Interpretation königlicher Gesetze

schon dies mit der Annullirung der Anleihen in Uebereinstimmung zu bringen. Aber das Folgende damit zu vereinigen, wird ihnen selbst dann noch schwer fallen.

Es waren nämlich über den obigen ungenauen Ausdruck Zweifel entstanden, und in Folge derselben erließ die Oberste Civil-Behörde unter dem 25. April 1851 nachstehende „Verfügung betreffend die Verzinsung der verschiedenen gezwungenen Anleihen“ (Gesetzblatt für das Herzogthum Holstein, 15. Stück, 1. Mai 1851):

„In der Verordnung vom 8. März d. J., betreffend die Erhebung der Einkommensteuer, ist ausgesprochen, daß diese Steuer unter Anderm dazu dienen solle, die verschiedenen gezwungenen Anleihen, so weit dieselben auf Holstein fallen, zu verzinsen.

In Veranlassung von Vorfragen, welche Anleihen damit gemeint seien, wird hiemittelt zur Kunde der Betheiligten gebracht, daß unter den beregten gezwungenen Anleihen

- 1) die durch die Verordnung vom 2. Mai 1849 und 10. April 1850 angeordneten Commune-Anleihen, insoweit holsteinische Communen die Gläubiger sind;
- 2) die durch die Verordnung vom 4. October 1850 ausgeschriebenen Vermögens- und Einkommens-Anleihen, und zwar, da der aus Schleswig eingezahlte Betrag geringfügig und kurz vor dem

Amtsantritt der Obersten Civilbehörde eingezahlt, mithin in dem von ihr vorgefundenen Cassenbehalt mitbegriffen ist, mit Einschluß des aus Schleswig gezahlten Betrages, zu verstehen sind,

daß es dagegen nicht die Absicht ist, die in Folge Aufforderung des Finanzdepartements vom 7. Mai 1850 von mehreren Communen des Landes als Anleihe eingezahlte Kriegssteuer (Verordnung vom 10. April 1850) zu verzinsen, dadurch Anerkennung der für diese sogenannte Anleihe ausgestellten Obligationen als Landesschuld nur eine ungleiche Vertheilung der Kriegslasten herbeigeführt werden würde.

Kiel, den 25. April 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ganz dem entsprechend rescribirte das Departement der Finanzen unterm 21. Nov. 1851 auf die Vorfrage gewisser adliger Güter, betreffend die Liquidation der nach der Verordnung vom 10. Apr. 1850 mit der Einkommensteuer erhobenen Steuer (Amtsbl. für das Herzogth. Holstein, 34. Stück, 3. Dec.); und in gleicher Weise ward von den Departements des Innern und der Finanzen unterm 12. Dec. 1851 rescribirt, „daß die Güter und adligen Klöster die Befugniß haben sollen, von ihren Untergehörigen diejenigen Beträge, welche diese nach der Verordnung vom 10. April 1850 hätten ent-

richten müssen, wenn die Kriegsteuer nicht als Anleihe einbezahlt worden wäre, nachträglich zu erheben.“ (Gesetzblatt für Holstein, 38. Stück, 19. Dec.)

Wir haben zu solchen ausdrücklichen vermög der von dem Landesherrn selber eingesetzten Behörde gegebenen Erklärungen durchaus Nichts hinzuzusetzen, um so weniger als der betheiligte Landesherr länger als ein Jahr Zeit hatte, sich über jene Erklärungen verlauten zu lassen, wenn er nicht fand, daß dieselben mit seiner Instruction gestimmt haben. Schwieg er aber, so würden nach menschlicher Berechnung die Instructionen eben eine Anerkennung der Staatspapiere enthalten haben. Wer die Verfügung vom 7. Juni, die Annulirung derselben enthaltend, mit diesen formellen Gesetzen des Landesherrn zu vereinigen weiß, der wird etwas ebenso Außerordentliches leisten, als der Herr, der sich nicht entblödete, diese Verordnung für eine im höchsten Grade versöhnende, in einem vieler öffentlichen Blatte zu erklären, während doch die „Berlingske Tidende“ den wohlfeilen Tact hatte, die Aufhebung der Gültigkeit dieser Staatspapiere zu bedauern.

Wir müssen daher schließen mit der innigen Ueberzeugung, daß Jeder, der das Recht heilig hält, auch an der fortwährenden Gültigkeit der schleswig-holsteinischen Staatspapiere festhalten wird. Wir wollen nicht auf die Frage eingehen, ob es ein Act der Klugheit, oder auch nur der Milde war, das ohnehin schwergetroffene

Land in einem Augenblicke, wo es mit dem Königreiche Dänemark „versöhnt“ werden soll, auf diese Weise um eine Summe zu bringen, die der Hälfte aller Kriegskosten gleichkommt, während man zugleich die dänischen Schulden vollständig anerkennt. Wir wollen nicht untersuchen, ob es weise war, Alle ohne Unterschied um einen Theil des Ihrigen zu bringen. Wir wollen auch nicht hervorheben, daß diesmal gerade die „Vertrauenden“ und „Versöhnlichen“ ihre Staatspapiere behalten haben, während Andere sie verkauften; daß milde und andere Stiftungen auf's Schwerste von einer Maßregel betroffen werden, die sie niemals vermeiden konnten. Wir wollen uns nur auf den Rechtspunkt beschränken. Was aber eben dieses Recht betrifft, so scheint es mir durchaus nicht zweifelhaft, daß gegenüber den angeführten Grundsätzen und Thatsachen der Act der Annullirung als ein durchaus einseitiger betrachtet werden muß, dessen Rechtsgültigkeit schwerlich von irgend einem Gerichte der Welt in vorkommendem Falle anerkannt werden würde. L. Stein.

Kiel, Mitte Juni 1852.



FL Heinrich

